



# **Kleingartenverein Amperstadt Fürstenfeldbruck e.V.**

---

## **Gartenordnung**

Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie dienen zugleich der Gesunderhaltung, Erholung und auch sinnvoller Freizeitgestaltung. Sie zu schaffen und dauernd zu pflegen, ist Ziel der kleingärtnerischen Arbeit. Dieses Ziel erfordert vertrauensvolle Rücksichtnahme, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Einzelgärtner einer Kleingartenanlage. Zu diesem Zweck hat der Kleingartenverein „Amperstadt Fürstenfeldbruck e.V.“ nachstehende Gartenordnung erlassen, die zugleich wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages ist.

### **1.**

Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Anlage sowie die laufende Pflege und Unterhaltung des Gartens nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Pachtvertrages und des ihm überlassenen Abdrucks dieser Gartenordnung selbst verantwortlich. Er hat auch zur Reinlichkeit und Ordnung auf den Wegen und Rasenflächen der Anlage beizutragen. Eine kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn der Garten überwiegend durch gemischten Anbau von Kulturen genutzt wird. Der Anbau einseitiger Kulturen ist untersagt.

### **2.**

Das ständige Bewohnen der Gartenhäuser sowie deren Überlassung an Dritte ist verboten. Dagegen bestehen gegen die gelegentliche Übernachtung des Pächters, z.B. an den Wochenenden und während des Urlaubs, keine Einwendungen.

### **3.**

Die gewerbliche Nutzung des Kleingartens, der Verkauf der Gartenerzeugnisse sowie das Betreiben eines Gewerbes oder die Ausübung eines Handwerks in dem Kleingarten ist nicht gestattet.

### **4.**

Die Haltung von Tieren im Kleingarten ist unzulässig. Hunde sind innerhalb der Anlage an der Leine zu führen.

## 5.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie des Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen ist der dafür vorgesehene Parkplatz innerhalb der Anlage. Autowaschen ist nicht gestattet.

## 6.

Während des Aufenthalts innerhalb der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Rundfunkgeräte. Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren dürfen nicht verwendet werden. Unnötiger und übermäßiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

Die **Ruhezeiten** sind wie folgt festgelegt:

**Montag bis Samstag 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie ab 19:00 Uhr  
Ganztägig an Sonn- und Feiertagen**

## 7.

Die Pächter sind für das Tun und Treiben ihrer Kinder sowie ihrer Besucher verantwortlich. Das Umherlaufen der Kinder innerhalb der Anlage ohne Aufsicht ist verboten. Bei Benützung der vorhandenen Spielplätze und Spielgeräte hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass sie sich ordentlich benehmen und jede Belästigung oder Schädigung Dritter vermieden wird. Der Pächter ist für die Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht haftbar.

Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Eingangstore und -türen beim Betreten und Verlassen der Anlage stets geschlossen werden. Der Pächter ist dabei für seine Angehörigen und Besucher haftbar und hat für seine Familienangehörigen die benötigte Anzahl von Schlüsseln zu beschaffen.

## 8.

Beschädigungen irgendwelcher Art innerhalb der Anlage sind, auch wenn sie nicht auf dem Verschulden des Pächters beruhen, dem Vorstand des Kleingartenvereins sofort zu melden.

## 9.

Für die Entleerung der Wasserleitung bis spätestens 31.10. jeden Jahres ist der Pächter verantwortlich. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Vorschrift entstehen, haftet er.

## 10.

Vorhandene Unratsablagerungsplätze dürfen nur zur Ansammlung nicht verrottbarer Abfälle benutzt werden. Die Lagerung und Verwendung von nicht aufbereitetem Hausunrat, sowie das Düngen mit Fäkalien ist nicht gestattet. Das Abbrennen von Abfällen in den Gartenparzellen ist untersagt. Verbrennen von Abfällen ist nur unter persönlicher Überwachung des Fachwartes an den dafür vorgesehenen Plätzen, sofern die ortspolizeilichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen, gestattet. Papier, Materialabfälle, Speisereste u.a. dürfen nicht umherliegen. Soweit ihre Kompostierung nicht möglich ist, hat der Pächter für die Beseitigung selbst Sorge zu tragen. Tierische und pflanzliche Schädlinge sind im Einvernehmen mit der Fachberatung unverzüglich zu bekämpfen.

**11.**

Die Anpflanzung von hochstämmigen Laubbäumen, Nadelgehölzen und geschlossenen Hecken ist nicht gestattet. Obstbäume dürfen zum Zeitpunkt der Pflanzung weder älter als 4-5 Jahre sein, noch einen Stammumfang von mehr als 15 cm (50 cm über dem Boden gemessen) aufweisen. Die höchstzulässige Stückzahl von Obstbäumen wird auf 4-5 begrenzt (siehe § 5 Ziff. 3 des Generalpachtvertrages).

**12.**

Der Gebrauch von Schusswaffen innerhalb der Kleingartenanlage ist verboten.

**13.**

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, den Anordnungen der Vorstandschaft zu gemeinsamen Arbeitsdienstleistungen für die Kleingartenanlage Folge zu leisten. Härten sind hierbei nach Möglichkeit zu vermeiden. Schwerebeschädigte, Kleingärtner über 65 Jahre, desgleichen Invaliden können vom Arbeitsdienst befreit werden. Für den Arbeitsdienst kann auch Ersatz gestellt oder eine entsprechende Geldspende bezahlt werden.

**14.**

Änderungen und weitergehende Einschränkungen durch den Kleingartenverein oder die Stadt Fürstenfeldbruck als Verpächter sind zulässig.

**15.**

Die Bekanntmachungen des Kleingartenvereins „Amperstadt Fürstenfeldbruck e.V.“ an den Anschlagstafeln und in Rundschreiben sind für jeden Kleingärtner verbindlich.

Inhaltlich mit der von der Stadt Fürstenfeldbruck und für den Kleingartenverein „Amperstadt Fürstenfeldbruck e.V.“ vom damaligen Vorsitzenden am 3.12.2007 unterzeichneten Version identisch

Fürstenfeldbruck, den 8. April 2019